

## Steuerinformationen für den Monat Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Dezember 2012.

Der Bundesfinanzhof hält das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit aufgefordert. Wesentlicher Grund sei eine Überprivilegierung des Betriebsvermögens, die weit über das Gebotene und Zulässige hinausgehe.

Alle Steuerzahler dürfte darüber hinaus interessieren, dass der Begriff der Kinderbetreuung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs weit zu fassen ist. Die Folge: Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten sind grundsätzlich als Kinderbetreuungskosten abziehbar.

Für buchführungspflichtige Unternehmer ist es wichtig zu wissen, dass das Bundesfinanzministerium nun auch die letzten steuerrechtlichen Hürden bei elektronischen Eingangsrechnungen beseitigt hat. Demnach bedarf es auch aus Sicht der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung keiner Archivierung auf unveränderlichem Datenträger mehr. Es reicht nun ein archivierter Papierausdruck aus.

Umsatzsteuerzahler mit steuerfreien EU-Lieferungen dürften sich sicherlich freuen, dass die Finanzverwaltung bei den neuen Nachweisvorschriften offensichtlich etwas zurückrudert. Beispielsweise soll die vielfach kritisierte Gelangensbestätigung nur noch eine Nachweisoption sein, sodass alternative Nachweise gleichberechtigt möglich sind.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

ABG-Partner

	<b>Seite</b>
<b>Alle Steuerzahler:</b>	
▪ Ist das Erbschaftsteuergesetz (schon wieder) verfassungswidrig?	2
▪ Kosten für zweisprachigen Kindergarten begünstigt	2
▪ Pokergewinne sind steuerpflichtig	2
<b>Vermieter:</b>	
▪ Gescheiterte Immobilienveräußerung: Kosten steuerlich nicht abzugsfähig	3
<b>Kapitalanleger:</b>	
▪ Bundesregierung strebt Verbesserungen bei der privaten Altersvorsorge an	3
<b>Freiberufler und Gewerbetreibende:</b>	
▪ Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung genügt	3
▪ Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs zulässig	4
▪ Betriebsgrößenklassen für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015	4
<b>Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:</b>	
▪ Gewinnabführungsvertrag: Vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund	4
<b>Umsatzsteuerzahler:</b>	
▪ Verwaltung will beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen nachbessern	5
▪ Lebensmittelspenden werden nicht mit Umsatzsteuer belastet	5
<b>Arbeitgeber:</b>	
▪ Auch in 2013 findet kein Sozialausgleich statt	5
▪ Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2013	5
<b>Arbeitnehmer:</b>	
▪ Vom Arbeitgeber gewährter Kauf-Rabatt führt nicht immer zu Arbeitslohn	6
▪ Volle Entfernungspauschale nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag	6
<b>Abschließende Hinweise:</b>	
▪ Erbschaftsteuer: Freibetrag für Pflegeleistungen gilt nicht für Kinder	6
▪ Verzugszinsen	7
▪ Steuertermine im Monat Dezember 2012	7
<b>Sonderteil</b>	
▪ Sächsischen Unternehmerfrühstück in Dresden	8
▪ Wir sind umgezogen – Informationen zum neuen Standort von ABG-Partner in Dresden	10
▪ Simon Leopold informiert: Ausweg aus der Krise	12
<b>Richtigstellung</b>	12

## Alle Steuerzahler

### Ist das Erbschaftsteuergesetz (schon wieder) verfassungswidrig?

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 war die Erhebung der Erbschaftsteuer in vielen Punkten mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber wurde daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Ob diese Neuregelung nun auch wieder verfassungswidrig ist, wird wohl bald erneut überprüft werden. Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nämlich zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.

### Überprivilegierung von Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof stützt seine Vorlage u.a. auf die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften. Eine Privilegierung, die nach Ansicht des Bundesfinanzhofs weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinausgeht.

**Zum Hintergrund:** Nach der aktuellen Rechtslage gibt es bei der Übertragung von Unternehmensvermögen ein Wahlrecht:

- Die erste Alternative sieht einen Wertabschlag von 85 % und einen zusätzlichen (gleitenden) Abzugsbetrag von höchstens 150.000 EUR vor, soweit der Betrieb fünf Jahre fortgeführt wird. Zusätzlich darf die Summe der jährlichen Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Der Anteil des Verwaltungsvermögens (beispielsweise Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger) am Gesamtvermögen darf maximal 50 % betragen.

**Hinweis:** Bei einem Unternehmenswert von bis zu 1 Mio. EUR wird bei dieser Variante eine vollständige Steuerentlastung erzielt.

- Die zweite Variante sieht sogar eine vollständige Steuerbefreiung vor, wenn der

Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird, eine Lohnsummenregel von 700 % eingehalten wird und das Verwaltungsvermögen maximal 10 % beträgt.

**Hinweis:** Die Lohnsummenregel ist nur bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten anzuwenden.

Die Verfassungsverstöße führen – so der Bundesfinanzhof – teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung. Hierdurch würden diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende Besteuerung verletzt.

### Gestaltung mit „Cash-Gesellschaften“

Darüber hinaus kritisiert der Bundesfinanzhof die Gestaltungsmöglichkeiten mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen sowie die Bestimmungen hinsichtlich des Verwaltungsvermögens.

Beispielsweise gehören Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten nicht zum schädlichen Verwaltungsvermögen. Demzufolge besteht die Möglichkeit, Zahlungsmittel, die typischerweise zum nicht begünstigten Privatvermögen gehören, z.B. in eine GmbH einzulegen und dann die Anteile steuerbegünstigt zu verschenken (sogenannte „Cash-Gesellschaften“).

Eine missbräuchliche Gestaltung kann der Bundesfinanzhof hierin nicht erkennen. Es handelt sich seiner Ansicht nach vielmehr um die Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten.

**Hinweis:** Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 eine Gesetzesänderung gefordert. Danach sollen z.B. Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Bankguthaben als schädliches Verwaltungsvermögen eingestuft werden, wenn sie 10 % des Unternehmenswerts übersteigen.

### Vorläufige Festsetzungen und Ausblick

Sämtliche Festsetzungen nach dem

31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) sind hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vorläufig durchzuführen.

Sollte das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig beurteilen und seiner bisherigen Linie treu bleiben, wird es den Gesetzgeber erneut zu einer Reform binnen einer bestimmten Frist auffordern. Dass das Bundesverfassungsgericht das Gesetz rückwirkend für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, ist eher unwahrscheinlich (BFH, Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.11.2012).

### Kosten für zweisprachigen Kindergarten begünstigt

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der Begriff der Kinderbetreuung weit zu fassen, sodass auch die Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten als Kinderbetreuungskosten grundsätzlich abziehbar sind. Nicht begünstigte Aufwendungen für Unterricht oder für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten liegen nämlich nur dann vor, wenn die Kinderbetreuung in den Hintergrund rückt.

**Hinweis:** Obwohl das Urteil zu der in den Streitjahren 2006 und 2007 gültigen Rechtslage ergangen ist, sind die Urteilsgrundsätze auch nach der aktuellen Rechtslage zu beachten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten indes nur noch einheitlich als Sonderausgaben abziehbar (BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. III R 29/11).

### Pokergewinne sind steuerpflichtig

Das Finanzgericht Köln hat aktuell entschieden, dass die Gewinne eines erfolgreichen Pokerspielers der Einkommensteuer unterliegen.

In dem Verfahren ging es um einen ehemaligen Flugkapitän, der seit vielen Jahren an Pokerturnieren teilnimmt und in den letz-

ten Jahren Preisgelder im sechsstelligen Bereich erzielt hat. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass Gewinne aus Pokerspielen nur bei einem Hobbyspieler steuerfrei sind und besteuerte die Gewinne im vorliegenden Fall als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht Köln stritten die Beteiligten insbesondere darüber, ob beim Pokern das Glück oder das Geschick überwiegt. Der Ansicht des Steuerpflichtigen, wonach beim Poker letztendlich immer das Kartenglück entscheide und demzufolge jeder Spieler ein Pokerturnier gewinnen könne, schloss sich das Finanzgericht Köln jedoch nicht an.

Die Richter wiesen die Klage mit der Begründung ab, dass Gewinne eines Pokerspielers jedenfalls dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn er regelmäßig über Jahre hinweg erfolgreich an namhaften, mit hohen Preisen dotierten Turnieren teilnimmt. Für die Beurteilung der Steuerpflicht kommt es nach dieser Entscheidung maßgeblich darauf an, ob der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten mit guten Erfolgsaussichten an renommierten Pokerturnieren teilnehmen kann und wiederholt Gewinne erzielt.

**Hinweis:** Endgültig entschieden ist der Fall damit aber wohl noch nicht. Das Finanzgericht Köln hat nämlich die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen, die der Pokerspieler voraussichtlich einlegen wird (FG Köln, Urteil vom 31.10.2012, Az. 12 K 1136/11).

## Vermieter

### Gescheiterte Immobilienveräußerung: Kosten steuerlich nicht abzugsfähig

Entstehen beispielsweise Notar- und Gerichtskosten, weil der Steuerpflichtige seine bis dato vermietete Immobilie veräußern möchte, sind die Kosten nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Die Aufwendungen können auch nicht bei den privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigt werden, wenn das Grundstück zwar innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist hätte veräußert werden sollen, es aber – aus welchen Gründen auch immer –

nicht zu der Veräußerung kommt. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zusammenfassen.

Im entschiedenen Fall wollte ein Steuerpflichtiger eine vermietete Immobilie veräußern, die er weniger als zehn Jahre im Bestand hatte. Im Zusammenhang mit der wegen Finanzierungsproblemen des Erwerbers fehlgeschlagenen Veräußerung machte er in seiner Steuererklärung Notar- und Gerichtskosten sowie Bewirtungskosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt hingegen setzte die Einkommensteuer für das Streitjahr fest, ohne die geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen. Sowohl das Finanzgericht Hessen als auch der Bundesfinanzhof stimmten der Ansicht des Finanzamtes zu.

Werbungskosten sind bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn sie durch die Vermietungstätigkeit veranlasst sind. Demzufolge sind Aufwendungen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht zu berücksichtigen, soweit sie durch die Veräußerung des Mietobjekts veranlasst sind.

Darüber hinaus erkannte der Bundesfinanzhof die Aufwendungen auch nicht als vergebliche Veräußerungskosten im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts an. Seiner Ansicht nach sind der bloße Veräußerungsversuch und die damit verbundenen Kosten ohne Bedeutung, wenn es nicht zu einer Veräußerung kommt (BFH-Urteil vom 1.8.2012, Az. IX R 8/12).

## Kapitalanleger

### Bundesregierung strebt Verbesserungen bei der privaten Altersvorsorge an

Die Bundesregierung möchte die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge verbessern. Infolgedessen hat sie am 26.9.2012 eine Formulierungshilfe für ein Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz beschlossen. Nachfolgend einige wichtige Punkte im Überblick.

### Anhebung von Höchstgrenzen

Bei als Sonderausgaben abzugsfähigen

Aufwendungen für die Basisversorgung (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Rürup-Verträge) soll die Förderhöchstgrenze von 20.000 EUR auf 24.000 EUR angehoben werden. Bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten ist eine Anhebung von 40.000 EUR auf 48.000 EUR vorgesehen.

**Hinweis:** Für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 ist die Abzugsfähigkeit gestaffelt. Demzufolge beginnt die steuerliche Förderung im Veranlagungsjahr 2005 mit 60 % der begünstigten Beiträge (höchstens 60 % von (derzeit) 20.000 EUR/40.000 EUR). Dieser Prozentsatz steigt in den Folgejahren jährlich um zwei Punkte an.

## Mehr Transparenz

Mit einem für die Anbieter verpflichtenden Produktinformationsblatt, das die wichtigsten Kriterien übersichtlich darstellt, sollen die Transparenz und Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten (Riester-Rente/Basis-Rente) erhöht werden. Zudem sollen die Abschluss- und Vertriebskosten bei einem Vertragswechsel begrenzt werden. Weitere Verbesserungen sind bei dem sogenannten „Wohn-Riester“ vorgesehen. Auch die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Riester-Vertrags gegen die verminderte Erwerbsfähigkeit abzusichern, soll erleichtert werden.

**Hinweis:** Die Änderungen sollen größtenteils zum 1.1.2013 in Kraft treten (BMF, Mitteilung vom 26.9.2012 „Mehr Transparenz bei der Riester-Rente“).

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung genügt

Das Bundesfinanzministerium hat nun endlich für Klarheit gesorgt: Bei elektronischen Eingangsrechnungen bedarf es auch aus Sicht der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung keiner elektronischen Eingangsprüfung oder Archivierung auf unveränderlichem Datenträger mehr. Insofern reicht nun eine Weiterverarbeitung und Archivierung eines Papierausdrucks aus.

## Zum Hintergrund

Mit Wirkung ab 1.7.2011 hat der Gesetzgeber die elektronischen Rechnungen den Papierrechnungen im Umsatzsteuerrecht gleichgestellt. Um die empfängerseitige Akzeptanz elektronischer Eingangsrechnungen auch sicherzustellen, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 2.7.2012 klargestellt, dass der Vorsteuerabzug seit dem 1.7.2011 auch dann unbeanstandet bleibt, wenn der Unternehmer elektronische Eingangsrechnungen nur als Papierausdruck weiterverarbeitet und archiviert.

Problematisch blieb allerdings, dass die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung weiterhin galten und damit die Aufbewahrung nur eines Papierausdrucks die Ordnungsmäßigkeit infrage stellte. Diesen wichtigen Punkt hat das Bundesfinanzministerium nun durch Aufhebung der strengen Anforderungen an die Aufbewahrung geklärt (BMF-Schreiben vom 14.9.2012, Az. IV A 4 - S 0316/12/10001; BMF-Schreiben vom 2.7.2012, Az. IV D 2 - S 7287-a/09/10004).

**Bitte beachten Sie die Richtigstellung auf Seite 14.**

## Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs zulässig

Das Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass Zuschätzungen auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Bei der Betriebsprüfung einer Gaststätte stellte der Prüfer u.a. fest, dass ein Teil der Bareinnahmen nicht über die elektronische Registrierkasse gebucht war. Zudem waren die Tagesendsummenbons nicht vollständig bzw. nicht datiert. Das Finanzamt sah die Buchführung nicht als ordnungsgemäß an und schätzte Umsätze und Gewinne auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs hinzu. Dabei ermittelte es wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete es auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gaststätteninhaber wendete ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei und machte grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung des Zeitreihenvergleichs geltend – allerdings ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ist die Kassenführung, der wegen des hohen Anteils des Bargeschäfts vorliegend eine erhebliche Bedeutung zukommt, nicht ordnungsgemäß, da sie keine Gewähr für die vollständige Erfassung der Einnahmen bietet.

Der Zeitreihenvergleich stellt eine geeignete Schätzungsmethode für eine Gaststätte dar. Als innerer Betriebsvergleich liefert er nach den Ausführungen des Finanzgerichts ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden (z.B. eine Richtsatzschätzung).

**Hinweis:** Zwar mag ein Zeitreihenvergleich eine sachgerechte Schätzungsgrundlage bieten. Er ist aber nicht geeignet, die Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung zu verwerfen. Dies hat das Finanzgericht Köln im Jahr 2009 entschieden (FG Münster, Urteil vom 26.7.2012, Az. 4 K 2071/09 E,U, NZB BFH Az. X B 183/12; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07).

## Betriebsgrößenklassen für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass größere Betriebe prüfungswürdiger sind als kleinere. Somit ist die Einordnung als Klein-, Mittel- oder Großbetrieb u.a. entscheidend für die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung. Die Abgrenzungsmerkmale, die ab dem 1.1.2013 gelten, wurden nunmehr veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen erfolgt nach der Betriebsart (z.B. Handelsbetriebe, freie Berufe, Fertigungsbetriebe), dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn.

Eine neue Klassifizierung erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre, sodass die ab 1.1.2013 geltenden Umsatz- und Gewinngrößen für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015 maßgebend sind. Gegenüber dem vorangegangenen Prüfungsturnus wurden die ab 1.1.2013 geltenden Merkmale moderat um 5 bis 8 % angehoben.

## Beispiel Handelsbetriebe:

- Großbetrieb: Umsatz > 7,3 Mio. EUR; steuerlicher Gewinn > 280.000 EUR
- Mittelbetrieb: Umsatz > 900.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 56.000 EUR
- Kleinbetrieb: Umsatz > 170.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 36.000 EUR

**Hinweis:** Es reicht aus, dass eine der beiden Grenzen überschritten wird (BMF-Schreiben vom 22.6.2012, Az. IV A 4 - S 1450/09/10001).

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Gewinnabführungsvertrag: Vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund

Vor Ablauf der fünfjährigen Mindestlaufzeit kann ein Gewinnabführungsvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, ohne die Folgen der Organschaft aufzuheben. Allein der Verkauf einer Organgesellschaft innerhalb des Konzerns ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen noch kein wichtiger Grund für die Beendigung der Organschaft. Wäre nämlich jeder Beteiligungsverkauf innerhalb eines Konzerns per se als wichtiger Grund anzuerkennen, wäre die Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags innerhalb eines Konzerns dem Belieben der beteiligten Gesellschafter überlassen.

**Hinweis:** Gegen diese Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Dieser wird also hoffentlich klären, ob und ggf. wann eine Veräußerung einer Organgesellschaft innerhalb eines Konzerns einen wichtigen Grund für eine Beendigung der Organschaft bildet.

## Zum Hintergrund

Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (Organträger) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen. Eine der Voraussetzungen

ist, dass der Gewinnabführungsvertrag eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren hat (FG Niedersachsen, Urteil vom 10.5.2012, Az. 6 K 140/10, Rev. BFH Az. I R 45/12).

## Umsatzsteuerzahler

### Verwaltung will beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen nachbessern

Die Finanzverwaltung rudert bei den vielfach kritisierten neuen Nachweisvorschriften für steuerfreie EU-Lieferungen offensichtlich etwas zurück. In dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die neue Gelangensbestätigung zwar weiterhin enthalten, aber in abgeschwächter Form.

### Zum Hintergrund

Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert vergangenheitsbezogen, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. Praktische Probleme sind bei diesem neuen Verfahren in vielen Fällen vorprogrammiert.

Grundsätzlich ist die neue Gelangensbestätigung bereits am 1.1.2012 in Kraft getreten. Derzeit gilt jedoch eine Übergangsregelung, wonach es für bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ausgeführte Lieferungen nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin auf der Grundlage der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

### Die Eckpunkte im Überblick

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Industrie- und Handelskammern lassen sich die Eckpunkte des Referentenentwurfs wie folgt zusammenfassen:

- Eine Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen und in weitestgehend freier Form elektronisch eingeholt werden. Für das Ankunftsdatum genügt die Monatsangabe.

**Hinweis:** Der Kritik der Spediteure wurde insoweit Rechnung getragen, als sie von der Einholung der Bestätigung ausgenommen werden.

- Die Bestätigung kann als Sammelbestätigung aufs Quartal bezogen abgegeben werden.
- Die Gelangensbestätigung ist nur eine Nachweisoption, sodass alternative Nachweise gleichberechtigt möglich sind. Als eine besondere Form wird die Spediteursbescheinigung ausdrücklich genannt.
- Bei Selbstabholfällen bleibt die Verwaltungsposition indes verschärft, sodass der Nachweis nicht mehr wie bislang mit einer Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung erbracht werden kann. Die erfolgte Verbringung ist vielmehr über eine Gelangensbestätigung nachzuweisen.

### Erneute Übergangsregelung anvisiert

Nach dem Entwurfsschreiben sollen die geplanten Änderungen am 1.7.2013 in Kraft treten. Für bis zum 30.6.2013 ausgeführte EU-Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung allerdings noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen (Referentenentwurf des BMF für eine „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ (Stand 1.10.2012); Newsletter der IHK Südlicher Oberrhein vom 18.10.2012; BMF-Schreiben vom 1.6.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003-06).

### Lebensmittelspenden werden nicht mit Umsatzsteuer belastet

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Umsatzsteuer zu erheben. Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der Wert nach Ladenschluss regelmäßig 0 EUR betragen, sodass keine Umsatzsteuer anfällt (Die Bundesregierung, Mitteilung vom 11.10.2012).

## Arbeitgeber

### Auch in 2013 findet kein Sozialausgleich statt

Wie in den beiden Vorjahren findet auch in 2013 kein Sozialausgleich statt, weil der durchschnittliche Zusatzbeitrag für das Kalenderjahr 2013 erneut auf 0 EUR festgelegt wurde.

### Zum Hintergrund

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die Belastungsgrenze von 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

**Hinweis:** Damit müssen Arbeitgeber und Krankenkassen frühestens ab 2014 mit einem Sozialausgleich rechnen (Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013 vom 9.11.2012, am 12.11.2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht).

### Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2013

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2013 liegen im Entwurf vor. Zwar muss der Bundesrat noch zustimmen, mit Änderungen ist aber erfahrungsgemäß nicht mehr zu rechnen.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte Verpflegung in 2013 bei 224 EUR liegen (2012: 219 EUR). Für freie Unterkunft beträgt der Monatswert 216 EUR (2012: 212 EUR).

Die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen lauten:

- Frühstück: 48 EUR monatlich (2012: 47 EUR); 1,60 EUR je Mahlzeit (2012: 1,57 EUR),



- Mittag-/Abendessen: jeweils 88 EUR monatlich (2012: 86 EUR); jeweils 2,93 EUR je Mahlzeit (2012: 2,87 EUR).

**Hinweis:** Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Verbraucherpreisentwicklung bis zum 30.6.2012 (Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Drs. 673/12 vom 1.11.2012).

## Arbeitnehmer

### Vom Arbeitgeber gewährter Kauf-Rabatt führt nicht immer zu Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat sich gleich in zwei Urteilen mit vom Arbeitgeber gewährten Rabatten beim Neuwagenkauf befasst und entschieden, dass nicht jeder Rabatt, den ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

In den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen hatten Arbeitnehmer von ihren als Fahrzeughersteller tätigen Arbeitgebern jeweils Neufahrzeuge zu Preisen erworben, die deutlich unter den sogenannten Listenpreisen lagen. Soweit die vom Arbeitgeber gewährten Rabatte die Hälfte der durchschnittlichen Händlerabatte überstiegen, setzten die jeweiligen Finanzämter einkommensteuerpflichtigen Arbeitslohn an. Dagegen wandten die Kläger ein, dass steuerpflichtiger Arbeitslohn allenfalls insoweit vorliege, als der Arbeitgeberabbat über das hinausgehe, was auch fremde Dritte als Rabatt erhielten.

Dieser Auffassung schloss sich der Bundesfinanzhof an. Er entschied, dass ein üblicher, auch Dritten eingeräumter Rabatt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Denn zum Arbeitslohn gehören zwar Vorteile, die Arbeitnehmern dadurch zufließen, dass Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses ihren Arbeitnehmern Waren zu einem besonders günstigen Preis verkaufen. Ob der Arbeitgeber allerdings einen durch das Arbeitsverhältnis veranlassten Preis eingeräumt hat, ist jeweils durch Vergleich mit dem üblichen Preis festzustellen. Maßgebend ist danach der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort.

**Hinweis:** Bezieht der Arbeitnehmer von

seinem Arbeitgeber hergestellte Waren, greifen Vergünstigungen, nämlich ein Bewertungsabschlag in Höhe von 4 % sowie ein zusätzlicher Rabattfreibetrag i.H. von 1.080 EUR jährlich. Grundlage hierfür ist allerdings nicht der Marktpreis, sondern der Endpreis des Arbeitgebers, also der Preis, zu dem der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Weil dieser Endpreis weit über den tatsächlichen Marktverhältnissen liegen kann, hat der Arbeitnehmer nach Ansicht des Bundesfinanzhofs im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung das Recht, den geldwerten Vorteil nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort bewerten zu lassen. In diesen Fällen wird dann allerdings kein Bewertungsabschlag und kein Rabattfreibetrag gewährt (BFH-Urteil vom 26.7.2012, Az. VI R 30/09; BFH-Urteil vom 26.7.2012, Az. VI R 27/11).

### Volle Entfernungspauschale nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag

Sofern ein Arbeitnehmer den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und von dort wieder zurück nicht am gleichen Tag zurücklegt, kann er nicht die volle Entfernungspauschale beanspruchen, so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Im Streitfall stellte das Finanzamt im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung fest, dass ein Arbeitnehmer an einigen Arbeitstagen nur eine (einfache) Hinfahrt von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. eine Rückfahrt von der Arbeitsstätte zur Wohnung durchgeführt hatte. Der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. von der Arbeitsstätte zur Wohnung schloss sich in diesen Fällen entweder eine Dienstreise (mit Übernachtung) an oder ging dieser voraus.

Das Finanzamt schloss sich der Ansicht des Prüfers an und berücksichtigte die Entfernungspauschale für die betroffenen Arbeitstage nur zur Hälfte – und zwar zu Recht wie das Finanzgericht Baden-Württemberg befand.

### Nur tatsächlich zurückgelegte Wege zählen

Nach der gesetzlichen Regelung „ist für

jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 EUR anzusetzen“.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg verdeutlicht die Formulierung „aufsucht“, dass es für die Gewährung der Entfernungspauschale nicht darauf ankommt, auf welche Weise der Arbeitnehmer den Weg zur Arbeitsstätte zurücklegt und ob dem Steuerpflichtigen durch die Benutzung eines Verkehrsmittels überhaupt Kosten entstehen. Der Vorschrift kann allerdings nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber die volle Entfernungspauschale bereits bei Zurücklegen eines einfachen Hin- oder Rückwegs habe gewähren wollen.

### Einfache Pendlerpauschale auch bei doppeltem Arbeitsweg

Müssen Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen hingegen zweimal am Tag vom Wohnort zu ihrer Arbeitsstelle fahren, können sie die Entfernungspauschale in ihrer Einkommensteuererklärung gleichwohl nur einmal ansetzen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hessen ist ein zusätzlicher Werbungskostenabzug für die zweite Fahrt nämlich nicht möglich (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.2012, Az. 7 K 4440/10; FG Hessen, Urteil vom 6.2.2012, Az. 4 K 3301/09).

## Abschließende Hinweise

### Erbschaftsteuer: Freibetrag für Pflegeleistungen gilt nicht für Kinder

Das Erbschaftsteuergesetz befreit einen steuerpflichtigen Erwerb bis zu 20 000 EUR, der Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist. In diesem Zusammenhang war nun fraglich, ob dieser Freibetrag im Erbfall auch für Kinder gilt, die ihre Eltern gepflegt haben. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder hat die Finanzbehörde Hamburg nun einen Erlass veröffentlicht, der eine steuerzahler unfreundliche Regelung enthält.

Danach kommt der Freibetrag nicht bei Erwerbern in Betracht, die gesetzlich zur Pflege (z.B. Ehegatten) oder zum Unterhalt (z.B. Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie) verpflichtet sind. Für Kinder besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege, aber eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung reicht es aus, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, um die Gewährung des Freibetrags auszuschließen (Finanzbehörde Hamburg, Erlass vom 18.5.2012, Az. 53 - S 3812 - 007/09).

### Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2012 bis zum 31.12.2012 beträgt **0,12 Prozent**. Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

#### für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): **5,12 Prozent**

- für einen **grundpfandrechtl. gesicherten Verbraucherdarlehensvertrag** (§ 497 Abs. 1 BGB, § 503 BGB): **2,62 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent**

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

- vom 01.01.2012 bis 30.06.2012: 0,12 %
- vom 01.07.2011 bis 31.12.2011: 0,37 %
- vom 01.01.2011 bis 30.06.2011: 0,12 %
- vom 01.07.2010 bis 31.12.2010: 0,12 %
- vom 01.01.2010 bis 30.06.2010: 0,12 %
- vom 01.07.2009 bis 31.12.2009: 0,12 %
- vom 01.01.2009 bis 30.06.2009: 1,62 %
- vom 01.07.2008 bis 31.12.2008: 3,19 %
- vom 01.01.2008 bis 30.06.2008: 3,32 %
- vom 01.07.2007 bis 31.12.2007: 3,19 %
- vom 01.01.2007 bis 30.06.2007: 2,70 %
- vom 01.07.2006 bis 31.12.2006: 1,95 %
- vom 01.01.2006 bis 30.06.2006: 1,37 %

- vom 01.07.2005 bis 31.12.2005: 1,17 %
- vom 01.01.2005 bis 30.06.2005: 1,21 %
- vom 01.07.2004 bis 31.12.2004: 1,13 %
- vom 01.01.2004 bis 30.06.2004: 1,14 %
- vom 01.07.2003 bis 31.12.2003: 1,22 %
- vom 01.01.2003 bis 30.06.2003: 1,97 %
- vom 01.07.2002 bis 31.12.2002: 2,47 %
- vom 01.01.2002 bis 30.06.2002: 2,57 %

### Steuertermine im Monat Dezember 2012

Im Monat Dezember 2012 sollten Sie folgende Steuertermine beachten:

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): Anmeldung und Barzahlung bis zum 10.12.2012.
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): Anmeldung und Barzahlung bis zum 10.12.2012.
- **Einkommensteuerzahler** (vierteljährlich): Barzahlung bis zum 10.12.2012.
- **Kirchensteuerzahler** (vierteljährlich): Barzahlung bis zum 10.12.2012.
- **Körperschaftsteuerzahler** (vierteljährlich): Barzahlung bis zum 10.12.2012.

Bei **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Bitte beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am **13.12.2012**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Barzahlung und Zahlung per Scheck gilt!

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

#### Impressum:

#### **ABG Allgemeine Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft**

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Geise (Steuerberater)

Romanstraße 22  
80639 München  
Amtsgericht München, HRB 95434  
UST-ID-Nr.: DE129276798  
Tel: (+49) 89 - 13 99 77 - 0  
Fax: (+49) 89 - 1 66 51 51  
**E-Mail: info@abg-partner.de**

Zuständige Steuerberaterkammer: Bayern (Sitz München)

Zweigniederlassung Dresden  
Leiter der Zweigniederlassung:  
Karsten Lorenz (Steuerberater)  
Wiener Straße 98  
01219 Dresden

Zuständige Steuerberaterkammer: Sachsen (Sitz Leipzig)

Verantwortlicher im Sinne des  
Presserechtes:  
Dipl.-Kfm. Geise, Steuerberater, Anschrift w.o.

## Sonderteil für den Monat Dezember 2012

### Erfolgreiche Auftaktveranstaltung des Sächsischen Unternehmerfrühstücks in Dresden

(Dresden, 12.11.2012) Das erste „Sächsische Unternehmerfrühstück“ war am 8. November 2012 der Auftakt einer neuen Veranstaltungsreihe. Zum Thema „Erfolg ist kein Zufall - Strategien für kleine und mittelständische Unternehmen“ trafen sich rund 20 Gäste in Dresden, überwiegend Firmenchefs der Region. Karsten Lorenz, Steuerberater und Geschäftsführer der Steuer- und Unternehmensberatung ABG-Partner Verbund war einer der Gastgeber und Referenten des Unternehmerfrühstücks. Er gab den Gästen Anregungen zu verschiedenen Möglichkeiten und Anlässen der Unternehmensbewertung. „Jeder Firmenchef möchte gern wissen, was sein Unternehmen wert ist“, so Lorenz. „Nachfolgeregelungen oder Verkäufe sind nur einige Anlässe sich mit dem Thema zu beschäftigen. Werden wir als Berater frühzeitig in so einen Prozess eingebunden, gibt es viele steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.“ Unternehmensberater Simon Leopold ergänzte: „Bei der Firmenbewertung ist es immer eine Gratwanderung zwischen harten Fakten und der Integration auch weicher Faktoren wie die Bedeutung der Person, die das Unternehmen viele Jahre aufgebaut hat.“ Anschließend gab Stefan Kempf, Prokurist der Elbe-Factoring GmbH, einen Einblick zu Nutzen und Einsatzmöglichkeiten des Finanzierungsinstruments Factoring. „Mit Factoring gewinnen Sie Liquidität durch

den fortlaufenden Forderungsverkauf und haben statt Außenstände Geld mit dem Sie arbeiten können“, so Kempf. „Setzen Sie auf mehrere Geldgeber und Finanzierungsarten im Unternehmen und bleiben Sie so unabhängiger.“ Feste Zahlungseingänge, Ausfallschutz der Forderungen und die Übernahme des Debitorenmanagements durch die Elbe-Factoring sind nur einige Vorteile der Dienstleistung. Stefan Kempf berichtete aus der Praxis: „Factoringkunden werden zum Beispiel beim Mahnwesen entlastet – sie haben den Kopf wieder frei für das Kerngeschäft und die eigenen Kompetenzen.“

#### Energiekosten im Unternehmen senken

Roberto Tamaske von der Initialberatung Geratrade fasste in seinem Erfahrungsbericht die wichtigsten Fördermöglichkeiten zur Senkung der Energiekosten zusammen. „In vielen Unternehmen schlummern riesige Optimierungspotentiale“, erläuterte Tamaske. „Oft lassen sich schon mit kleinen Änderungen oder Investitionen erhebliche Energiekosten sparen.“

„Wir freuen uns über die regen Diskussionen während und nach dem Event“, freut sich Mitgastgeber Stefan Kempf. „Das zeigt uns, dass wir mit der Auswahl der Themen richtig gelegen haben.“ Aufgrund des

positiven Feedbacks der Gäste sind für 2013 weitere vier Veranstaltungen in der Vorbereitung. Zusätzliche Informationen gibt es unter <http://www.elbe-factoring.de>.

#### Hintergrund zur Elbe-Factoring

Die Elbe-Factoring GmbH ist der bankenunabhängige Factoringpartner für kleine und mittelständische Unternehmen. Die Gesellschaft wurde 1998 gegründet und finanziert deutschlandweit Kunden mit einem Jahresumsatz von bis zu 10 Mio. Euro. Hierbei werden mit der Finanzierung, der Versicherung von Forderungsausfällen und dem Debitorenmanagement alle Aspekte des Full-Service-Factoring vereint. In der Zusammenarbeit haben Kunden einen leistungsstarken Partner, gesicherte Refinanzierung sowie ein erfahrenes Team an ihrer Seite.

#### Rückfragen oder weitere Informationen

##### Elbe-Factoring GmbH

Ilka Stiegler  
Leitung Unternehmenskommunikation  
Wiener Straße 98  
01219 Dresden  
Telefon: 0351 437 55 11  
E-Mail: [stiegler@elbe-factoring.de](mailto:stiegler@elbe-factoring.de)  
<http://www.elbe-factoring.de>





## Wir sind umgezogen – Informationen zum neuen Standort von ABG-Partner in Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir sind ein paar Häuser weitergezogen.

Seit August 2012 beraten wir Sie in unseren neuen größeren Geschäftsräumen in der Wiener Straße 98.

Wir freuen uns, Sie nunmehr in unseren lichtdurchfluteten, modernen Räumlichkeiten begrüßen zu können.

Aufgrund des sich immer stärker abzeichnenden Klimawandels tritt die Erzeugung und Nutzung von Erneuerbaren Energien immer mehr in den Vordergrund. Wir arbeiten seit Jahren mit Unternehmen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien zusammen und sind ebenfalls als Berater auf diesem Gebiet tätig. Den besonderen Anforderungen eines Passivhaus-Bürogebäudes an Beleuchtung, Raumtemperatur und Luftqualität werden durch speziell gedämmte Fenster, einer Hülle aus hochwirksamer Wärmedämmung und einer hocheffizienten Lüftungsanlage Rechnung getragen.

Eines ist jedoch unverändert auch nach unserem Umzug geblieben: Unser Team der ABG-Partner und unsere kompetente Beratungsleistungen für Ihren Unternehmenserfolg. Der ABG-Partner Verbund trägt mit dem

Bau dieses Passivhauses selbst zum Klimaschutz bei. Unter einem Dach vereinen wir die nachhaltige Objektphilosophie und unseren Ansatz einer lösungsorientierten und nachhaltigen Beratung. Nunmehr sind alle ABG-Beratungsgesellschaften (Steuerberatung, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung sowie ABG-Energy) gemeinsam in einem Gebäude tätig.

Wir freuen uns schon jetzt, Sie im nächsten Jahr zu einem Tag der offenen Tür in unserem Passivhaus zu begrüßen und Ihnen unsere neuen Geschäftsräume vorzustellen. Die als Anlage beigefügten Bilder sollen Ihnen aber bereits jetzt einen kleinen Eindruck unserer neuen Räumlichkeiten vermitteln.

Alle Telefonnummern und E-Mail-Adressen bestehen selbstverständlich weiter. Sie erreichen uns also unter:

### ABG-Partner

Wiener Straße 98  
01219 Dresden

Tel: 0351 - 437 55 0

Fax: 0351 - 437 55 55

E-Mail: [dresden@abg-partner.de](mailto:dresden@abg-partner.de)

Web: [www.abg-partner.de](http://www.abg-partner.de)

### Unser Empfang ist wie folgt besetzt:

#### Montag bis Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

#### Freitag

von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Für weitere Termine außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat.

### Anreise:

#### PKW:

Sie erreichen uns an der Ecke Wiener Straße und Oskarstraße. Parkplätze sind auf unserem Gelände für Sie vorhanden. Zufahrt über die Oskarstraße.

#### Öffentliche Verkehrsmittel:

Der Haltepunkt Strehlen schließt sich direkt an unser Firmengebäude an. Diesen erreichen Sie über die Buslinien 61, 63, 75.

Außerdem erreichen Sie den Haltepunkt über die S1 und S2 der Deutschen Bahn. Die Straßenbahnhaltestelle Julius-Otto-Straße mit den Linien 9 und 13 ist fußläufig in fünf Minuten zu erreichen.







## Simon Leopold informiert: Ausweg aus der Krise – erfolgreiche Sanierungsinstrumente

### Außergerichtlich sanieren

Befindet sich ein Unternehmen in einer akuten Krisensituation, müssen die Sanierungsbemühungen zum zentralen Managementthema werden. Grundsätzlich bestimmt die konkrete Krisenphase die zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume sowie die einzuleitenden Krisenbewältigungsmaßnahmen. Dabei bietet eine außergerichtliche Sanierung bzw. ein außergerichtlicher Vergleich sowohl Vor- als auch Nachteile. Ein entscheidender Vorteil der außergerichtlichen Sanierung ist, dass sich ein solcher Vergleich nicht öffentlich vollzieht und demzufolge keine Auswirkungen auf das Kunden- und Lieferantenverhalten zu erwarten sind.

Voraussetzung für eine erfolgreiche außergerichtliche Sanierung ist, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. In der Regel muss dazu neues Fremdkapital eingeworben werden. Ist die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten (Problematik Insolvenzsverschleppung), ist ein außergerichtlicher Vergleich kaum noch möglich.

Des Weiteren ist zu analysieren, ob das Unternehmen künftig in der Lage ist, erfolgreich am Markt zu agieren (positive Fortführungsprognose). Dazu sind die speziellen Krisenursachen detailliert zu untersuchen. Ansonsten führt auch eine außergerichtliche Sanierung mittel- bis langfristig nicht zum erhofften Erfolg.

### Die Anzahl der Gläubiger ist entscheidend!

Ein wesentlicher Erfolgsbaustein zum Gelingen eines außergerichtlichen Vergleiches ist die Anzahl der Gläubiger. In der Praxis bereitet der Abschluss einer außergerichtlichen Sanierung oftmals erhebliche Schwierigkeiten, da die verschiedenen Gläubigergruppen verschiedene Interessen verfolgen - insbesondere die gesicherten und die ungesicherten Gläubiger - Scheitern die außergerichtlichen Sanierungsverhandlungen, bedeutet dies noch nicht das endgültige Scheitern der Unternehmensrettung.

### Insolvenz ist nicht das Ende! Das Schutzschirmverfahren

Eine wesentliche Neuerung im Insolvenzrecht ist die Einführung des Schutzschirmverfahrens. Der Unternehmer erhält die Chance, sein Unternehmen mit den Mitteln des Insolvenzrechts zu sanieren, ohne die Kontrolle über sein Unternehmen an einen Insolvenzverwalter zu verlieren. Dem Unternehmer wird lediglich ein vorläufiger Sachwalter mit Überwachungsfunktion zur Seite gestellt, auf dessen Wahl der Unternehmer Einfluss hat. Das Schutzschirmverfahren wird auf Antrag eingeleitet, wenn das Unternehmen lediglich drohend zahlungsunfähig und/oder überschuldet, nicht jedoch zahlungsunfähig ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Durch Beschluss des Gerichtes hat der Unternehmer bis zu 3 Monate Zeit, ein Sanierungskonzept zu erstellen,

welches im eröffneten Insolvenzverfahren als Insolvenzplan zur Abstimmung gestellt wird. Stimmen die Gläubiger zu, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Unter dem Schutzschirm ist das Unternehmen vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geschützt. Die Betriebsfortführung und Restrukturierung wird zudem durch die Möglichkeit der Insolvenzgeldvorfinanzierung, gedeckelter Sozialpläne und ein Sonderkündigungsrecht für unrentable Verträge erleichtert. Das Verfahren bietet den Gläubigern den Vorteil, dass sie meist schneller und besser befriedigt werden als im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens.

### Effizientes Krisenmanagement mit externen Beratern

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Sanierungsverhandlungen ist das rechtzeitige Konsultieren externer Berater oftmals eine entscheidende Voraussetzung. Von Beginn an ist eine professionelle Beratung und Unterstützung eines „neutralen“ unbelasteten Moderators aber auch Gestalters erforderlich, bevor sich Fronten verhärten.

Das „Sanierungsexperten-Netzwerk“ von ABG-Partner und Tiefenbacher ist durch das spezifische Leistungsangebot und die langjährige Erfahrung auf diesem Gebiet als Komplettanbieter fachlich hervorragend aufgestellt, um auch in schwierigen Situationen nachhaltige Lösungen mit allen Beteiligten herbeizuführen.

## Richtigstellung zum Beitrag in der Dezember-Ausgabe 2012

### „Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung genügt“

In dem oben genannten Beitrag „Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung genügt“ ist folgender Passus aufgeführt: „Bei elektronischen Eingangsrechnungen bedarf es auch aus Sicht der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung keiner elektronischen Eingangsprüfung oder Archivierung auf unveränderlichem Datenträger mehr. Insofern reicht nun eine Weiterverarbeitung und Archivierung eines Papierausdrucks aus.“

Mit dem BMF-Schreiben vom 14.9.2012 (Az. IV A 4 - S 0316/12/10001) wurde das BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) vom 16.7.2001 (Az. IV D 2 - S 0316 - 136/01) in der Weise geändert, dass der Abschnitt II. Nr. 1 mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde. Die in diesem Abschnitt genannten Regelungen betreffen elektronische Abrechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Da der Abschnitt III des BMF-Schreibens vom 16.7.2001 (Archivierung digitaler Unterlagen) nicht geändert worden ist, gilt weiterhin die Regelung, dass originär digitale Unterlagen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden dürfen. Bis zu einer etwaigen Änderung dieser Regelungen sollten elektronische Rechnungen also – entgegen der Aussage des ursprünglichen Beitrags – **nicht ausschließlich als Papierausdruck** aufbewahrt werden.